

Ordnung für die Kenntnisprüfung von Doktoranden ohne Anerkennung des Studienabschlusses

Paragraph 4 der Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin schreibt vor, dass das Promotionsverfahren erst durchgeführt werden kann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die ärztliche Prüfung nach den Vorschriften der Approbationsordnung bestanden oder eine als gleichwertige anerkannte ärztliche Abschlussprüfung abgelegt hat. Dieser Abschluss muss in dem Land, in dem er erzielt wurde, zur Promotion in der Medizin oder Zahnmedizin berechtigen.

Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren ausländischer Studienabschluss nicht zweifelsfrei als äquivalent zum medizinischen oder zahnmedizinischen Staatsexamen eingestuft werden kann, kann sich die Fakultät durch eine Kenntnisprüfung ein Urteil über den Kenntnisstand der Promovenden oder des Promovenden verschaffen. Voraussetzung hierfür ist eine Empfehlung durch den Promotionsausschuss nach Prüfung der Unterlagen durch das ständige Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Bonn.

Eine weitere Voraussetzung hierfür ist, dass der ausländische Studienabschluss nach einem Vollstudium der Humanmedizin oder Zahnmedizin, nicht aber lediglich in einem Teilstudiengang erzielt wurde und das Sekretariat keine zusätzlichen Auflagen macht, wie z.B. den erfolgreichen Abschluss von Studiensemestern an einer deutschen Universität.

Die Promotionskommission hat in ihrer Sitzung am 19.01.1989 eine frühere Entscheidung bestätigt, wonach eine Kenntnisprüfung in 4 Fächern (3 klinische und 1 vorklinisches Fach) abzulegen ist. Sie hat darüber hinaus beschlossen, dass die Prüfung als eine Kollegialprüfung durchgeführt werden soll, wobei die Leitung der Prüfung in den Händen des Promotors liegt. Der Fachbereichsrat hat in seiner Sitzung vom 23.01.1989 diese Entscheidung gebilligt.

Für die kollegiale Prüfung regelt diese Prüfungsordnung darüber hinaus folgende Punkte:

1. Der Promovend beantragt die kollegiale Prüfung beim Promotor der Fakultät, sobald eine Entscheidung über die Zulassung zu seiner Promotion ansteht. Die Prüfung soll möglichst im zu Beginn der Tätigkeit des Promovenden in einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät erfolgen.
2. Der Prüfungsausschuss wird vom Promotor einberufen, wobei die vom Promovenden gewählten Fächer durch entsprechende Fachvertreter berücksichtigt werden.
3. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsausschuss sich davon überzeugen konnte, dass der Bewerber in den angesprochenen Bereichen über einen Wissensstand verfügt, wie er in der medizinischen Ausbildung der Bundesrepublik vermittelt wird.
4. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn einer oder mehrere Prüfer diese Voraussetzung als nicht gegeben beurteilen. In diesem Falle ist eine einmalige Wiederholung innerhalb einer Frist von 6 Monaten gestattet.
5. Promovenden, bei denen die Dissertationsarbeit wegen ihres klinischen Charakters den Umgang mit Patienten und damit gute Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich macht, können vom Prüfungsausschuss zusätzlich hinsichtlich ihrer Sprachkenntnisse überprüft werden. Diese Beurteilung ist in das Gesamturteil einzubeziehen.